

Grimma, den 24.04.2024

Beschluss-Vorlage Nr.	V/08/05/2024
Für die	<input checked="" type="checkbox"/> öffentliche <input type="checkbox"/> nichtöffentliche
Sitzung der Verbandsversammlung am	08.05.2024
Eingereicht durch: Erarbeitet von:	Verbandsvorsitzender Geschäftsführer VVGG
Betreff:	TOP 2.4. Beratung und Beschlussfassung zur Fortführung der Vereinbarung über den Entgelteinzug mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH vom 06.04.2005
Beschlussantrag:	Die Verbandsversammlung möge beschließen: Die Verbandsversammlung beschließt die Nichtausübung des Kündigungsrechtes zur vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung über den Entgelteinzug mit der Veolia Wasser Deutschland GmbH vom 06.04.2005. Begründung: Am 06.04.2005 wurde zwischen dem VVGG (Auftraggeber) und der OEWA GmbH - jetzt Veolia Wasser Deutschland GmbH - (Auftragnehmer) die Vereinbarung über den Entgelteinzug geschlossen. Der Vertrag trat am 01.06.2005 in Kraft und wurde im Ergebnis eines europaweiten Vergabeverfahrens nach den Bestimmungen der VOL/A abgeschlossen. Die Ausschreibung und Vergabe der Dienstleistung über einen externen Berater kosteten 56.663 € zzgl. 11.275 € für eine Regiekostenrechnung. Zum Vertrag wurden bisher folgende Nachträge vereinbart: 1. Nachtrag vom 22./28.12.2006 (Erhöhung der Umsatzsteuer) 2. Nachtrag vom 03./08.12.2008 (Veränderung des Veranlagungszeitraumes) 3. Nachtrag vom 30.10./08.11.2013 (Einführung privatrechtliches Mahnwesen) Vertragsgegenstand sind folgende Dienstleistungen: - Entgelteinzug und Verbrauchsermittlung (ca. 48.000 Rechnungen / Bescheide pro Jahr) - Debitorenbuchhaltung - Mahnwesen - Einstellung der Wasserversorgung - Berechnung der Aufwandssätze für Grundstücks- bzw. Hausanschlüsse - Verwaltung und Pflege der Kundenstammdaten - Beratung und Kundenservice - Unterstützung des VVGG bei Satzungs- und Entgeltänderungen - Übernahme von 16 Arbeitskräften



Versorgungsverband Grimma-Geithain
Südstraße 80, 04668 Grimma

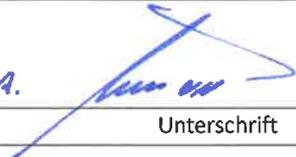
Bisher wurde folgendes Leistungsvolumen abgerechnet:

2005/2006: 467.065 €
2006/2007: 466.831 €
2007/2008: 478.949 €
2008/2009: 487.755 €
2009/2010: 443.137 €
2010/2011: 492.588 €
2011/2012: 487.160 €
2012/2013: 479.658 €
2013/2014: 475.093 €
2014/2015: 468.879 €
2015/2016: 464.895 €
2016/2017: 479.859 €
2017/2018: 486.391 €
2018/2019: 488.224 €
2019/2020: 542.039 €
2020/2021: 543.586 €
2022/2023: 821.490 €

Gemäß § 15 Abs. 1 endet der Vertrag zum 31.05.2010, sofern er von einer Partei sechs Monate vor Vertragsbeendigung gekündigt wurde. Andernfalls verlängert er sich automatisch um jeweils 5 Jahre. Mit Beschluss der Verbandsversammlung wurde am 30.09.2009 eine Vertragsverlängerung für den Zeitraum 01.06.2010 bis 31.05.2015 beschlossen. Eine weitere Verlängerung für den Zeitraum 01.06.2020 bis 31.05.2025 erfolgte mit Beschluss vom 26.09.2019.

Anlagen:

Vertrag vom 06.04.2005

i. A. 
Unterschrift

Der

Versorgungsverband Grimma/Geithain,

- im Folgenden VVGG-

und

OEWA Wasser und Abwasser GmbH,
Walter-Köhn-Straße 1a,
04356 Leipzig

- im Folgenden „Beauftragter“ –

schließen die nachstehende

Vereinbarung über den Entgelteinzug

§ 1 Vorbemerkung

- (1) Der VVGG hat gemäß dem SächsWG die Wasserver- und Abwasserentsorgung im Gebiet seiner Mitglieder sicherzustellen. Zur Erfüllung eines Teils der Aufgabe, nämlich der Berechnung und Einziehung der Wasser- und Abwasserentgelten sowie der Niederschlagswasserentgelte möchte der VVGG den Beauftragten als Erfüllungsgehilfen einsetzen.
- (2) Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammen zuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrags berühren.

In dem nachstehenden Vertragswerk wird der Begriff „Kunde“ sowohl für privatrechtliche Entgeltschuldner als auch für öffentlich-rechtliche Gebührensschuldner verwendet. Unter „Entgelte“ werden in dem nachstehenden Vertragswerk alle privatrechtlichen und öffentlich-rechtlichen Geldleistungsverpflichtungen verstanden. Dies schließt die Verpflichtung zum Aufwandsersatz ein.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 2 Leistungsumfang

- (1) Der Beauftragte führt im Namen und für Rechnung des VVGG die Abrechnung der Leistungen des VVGG gegenüber den Entgeltspflichtigen auf Basis der vom VVGG festgesetzten Entgelte einschließlich des außergerichtlichen Mahnwesens (ohne Verwaltungsvollstreckung) durch.
- (2) Der Beauftragte hat das Recht, die technische Durchführung der in diesem Vertrag genannten Aufgaben einem Dritten zu übertragen. Das Nähere regelt §8 dieses Vertrags.

Der Auftragnehmer führt diese Leistungen auf der Basis und nach Maßgabe des als Anlage 1 beigefügten Angebots des Beauftragten vom 28.02.2005 in der Gestalt des diesem Angebot zugrundeliegenden Leistungsverzeichnisses (Anlage 2 zu diesem Vertrag) durch. Die weitergehenden Verpflichtungen der Vertragsparteien ergeben sich ferner aus diesem Vertrag mit samt seinen weiteren Anlagen.

§ 3 Grundlagen des Vertrags

- (1) Diesem Vertrag und den vom Beauftragten zu erbringenden Leistungen liegen zugrunde:
 - a) die jeweils gültigen Satzungen des VVGG;
 - b) das Angebot des Beauftragten nebst Anlagen vom 28.02.2005 (Anlage 1, im Folgenden „Angebot“ genannt), das Bestandteil dieses Vertrages ist;
 - c) die Leistungsbeschreibung der Ausschreibung Ziffer 1 bis 5 (Anlage 2) im folgenden „Leistungsverzeichnis“ genannt).
- (2) Für die Erfüllung der Pflichten aus diesem Vertrag gelten im Verhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ergänzend die Vorschriften der VOL/B.
- (3) Ausdrücklich ausgeschlossen werden Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers, und zwar auch dann, wenn der Auftragnehmer sich im zukünftigen Schriftverkehr darauf bezieht oder darauf hinweist.

§ 4 Pflichten des Beauftragten

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Tätigkeiten technischer, verwaltungsmäßiger und kaufmännischer Art durchzuführen, die für die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

J.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rährnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

Er hat dabei sicherzustellen, dass die Erledigung der ihm übertragenen Aufgaben entsprechend den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen sowie entsprechend den behördlichen Auflagen und Bedingungen erfolgt. Insbesondere ist der Auftragnehmer verpflichtet, die jeweils gültigen Satzungen des Auftraggebers zu beachten.

- (2) Der Auftragnehmer wird sämtliche privaten und öffentlichen Rechte, Genehmigungen, Erlaubnisse und Gestattungen, die für die Erfüllung dieses Vertrages erforderlich sind, einholen bzw. aufrechterhalten. Er hat alle Maschinen und Geräte sowie Software, der er sich zur Erbringung der Leistungen bedient, unter Beachtung aller einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, Genehmigungen und/oder Erlaubnisse sowie behördlichen Anordnungen sicher zu betreiben bzw. einzusetzen.
- (3) Die in dem, dem Angebot zugrundeliegenden Leistungsverzeichnis darüber hinaus festgeschriebenen Verpflichtungen sind durch den Auftragnehmer einzuhalten. Insbesondere hat der Auftragnehmer die Erfüllung seiner Leistungen zu dokumentieren.

§ 5 Vergütung

- (1) Für seine Leistungen nach diesem Vertrag erhält der Beauftragte eine Gesamtvergütung entsprechend des Angebotsbarwertes lt. Anlage 21 der Verdingungsunterlage, das Teil des Angebotes des Beauftragten und zugleich Anlage 1 und im speziellen Anlage 3 dieses Vertrages ist, in Höhe von:

2.337.384 € zzgl. Umsatzsteuer

Daraus ergibt sich für das erste Vertragsjahr ein unangepasster Gegenleistungswert in Höhe von:

467.477 € zzgl. Umsatzsteuer.

Dieser wird jeweils nach Ablauf von 12 Monaten zum 01.06. des vergangenen Vertragsjahres an die tatsächliche Mengen- und Preisentwicklung angepasst. Zu den Einzelheiten der Preisanpassung wird auf die Anlage 22 der Verdingungsunterlage, das Teil des Angebotes des Beauftragten und zugleich Anlage 1 sowie im speziellen Anlage 4 dieses Vertrages ist, verwiesen.

Entsprechendes gilt für die Berechnung der Mengenänderung, die Abschlagszahlung, der Schlussrechnung sowie der zu zahlenden Umsatzsteuer. Änderungen des Mengengerüsts aufgrund einer Änderung des Verbandsgebietes erfolgen i.S.d. Absatzes 4.

./.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

- (2) Sofern sich die Preise aufgrund einer Prüfung nach der Verordnung PR-Nr.30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen als unzulässig erweisen, so gilt für die Vergütung jeweils der preisrechtlich zulässige Preis.
- (3) Der VVGG zahlt auf die Jahresvergütung monatliche Abschläge ein Höhe von 1/12, erstmals fällig am 15.06.2005, zuzüglich Umsatzsteuer. Für das Rechnungsjahr verbindlich wird die vom Beauftragten am Jahresende vorgenommene Gesamtrechnung. Für jedes Vertragsjahr ist eine prüffähige Rechnung zu erstellen. Die weist die jährliche Anpassungsrechnung ebenso aus wie Über- oder Unterzahlungen, die aufgrund der monatlichen Abschlagszahlungen entstanden sind. Diese Jahresschlussrechnung wird zwei Wochen nach Zugang beim VVGG fällig. Über- oder Unterzahlungen, die aufgrund der Differenz zu den monatlichen Abschlagszahlungen entstehen können, sind dementsprechend in dieser Frist auszugleichen. Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind vom VVGG innerhalb von vier Wochen nach Rechnungseingang schriftlich geltend zu machen.
- (4) Bei Zu- oder Abnahme der Anschlussnehmer je Anschlussart als Folge einer Veränderung des Verbandgebietes ist der Beauftragte verpflichtet, dem VVGG auf der Basis der Urkalkulation seines Angebotes einen neuen Pauschalpreis als Berechnungsgrundlage für die Restlaufzeit des Vertrages anzubieten. Die Kalkulation ist in prüffähiger Form vorzulegen. Kann kein Einvernehmen zwischen Beauftragtem und VVGG hergestellt werden, entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der Bestimmungen im Gebühreneinzugsvertrag. Die Ausgangsbeträge der Anpassungsrechnungen i.S.d. Absätze 1 und 4 sind aus der Anlage 1 zur Leistungsbeschreibung (als Teil des Leistungsverzeichnisses, Anlage 2 dieses Vertrages) zu übernehmen. Die Anpassung ist zwischen den Parteien wirksam vereinbart, wenn der Beauftragte eine diesem Vertrag und seinen Anlagen entsprechende Anpassungsrechnung schriftlich beim VVGG eingereicht hat und diese schriftlich vom VVGG genehmigt wurde. Der VVGG verpflichtet sich Anpassungsrechnungen, die diesem Vertrag entsprechen, zu genehmigen. Wenn sich die Parteien dieses Vertrages auf eine Anpassungsrechnung nicht einigen können oder über die Auslegung dieses Vertrages für die Berechnung der Anpassungsrechnung nicht einig werden können, entscheidet ein Schiedsgericht nach Maßgabe der §§ 17 ff. dieses Vertrages.

§ 6 Tarif- und Satzungsänderungen

Der VVGG wird dem Beauftragten jede Tarif- und Satzungsänderung rechtzeitig mitteilen, dass diesem eine Umstellung des Entgelteinzugsverfahrens rechtzeitig möglich ist. Dies erfolgt unverzüglich spätestens 2 Monate vor Wirksamwerden der Tarifänderung.

./

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

§ 7 Kooperationsverpflichtungen

Die Parteien verpflichten sich, zur Gewährleistung der wirtschaftlichen und sicheren Aufgabenerledigung jederzeit vertrauensvoll zusammenzuarbeiten, sich in diesem Sinne gegenseitig und rechtzeitig zu informieren und sich über Maßnahmen abzustimmen, die den Regelungsbereich dieses Vertrags berühren.

§ 8 Aufgabenübertragung auf Dritte

- (1) Soweit der Auftragnehmer die ihm übertragenen Aufgaben nicht selbst ausführt, kann er diese ganz oder teilweise zum Zwecke der Erfüllung an Dritte übertragen. Die Beauftragung eines Dritten, soweit diese Beauftragung nicht bereits im Angebot des Auftragnehmers angegeben wurde, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers zulässig, sofern es sich nicht um ein mit dem Auftragnehmer verbundenes Unternehmen handelt (in diesem Fall ist der Auftraggeber jedoch im voraus zu informieren). Die Zustimmung zur Weitergabe von Leistungen, auf die der Betrieb des Auftragnehmers eingerichtet ist, wird nur in begründeten Ausnahmefällen erteilt. Die Verweigerung der Zustimmung erfolgt im Übrigen nur aus wichtigem Grund. § 4 Nr. 4 Satz 2 VOL/B bleibt unberührt. Werden Aufgaben ohne die nach diesem Absatz 1 erforderlichen Zustimmung des Auftraggebers auf Dritte übertragen, ist für jede angefangene Kalenderwoche der Aufgabenausführung durch Dritte auf Verlangen des Auftraggebers eine Vertragsstrafe in Höhe von Euro 5.000, jedoch nicht mehr als 5% der gesamten Vergütung für das betreffende Kalenderjahr gemäß § 5 zuzahlen. Die Vertragsstrafen nach diesem Abs.1 dürfen kumuliert mit den Vertragsstrafen aus § 13 Abs. 2 pro Jahr einen Betrag von 5% der gesamten Vergütung des betreffenden Kalenderjahres nicht überschreiten.
- (2) Die vorstehend in Absatz 1 vereinbarte pauschale Vertragsstrafe steht der Entgeltmahnung eines konkreten Schadens im Einzelfall nicht entgegen und begrenzt solche Schadenforderungen auch nicht auf die Höhe der pauschalen Vertragsstrafe.
- (3) Bei der Einholung von Angeboten von Unterauftragnehmern ist der Auftragnehmer verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Unteraufträge an kleinere und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistungen zu vereinbaren ist, bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und dem Unterauftragnehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen – insbesondere hinsichtlich der Zahlungsweise und der Sicherheitsleistung, zustellen, als sie in diesem Vertrag vereinbart wurden.

.1.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse23,01097Dresden,Tel.:0351/563300

§ 9 Kundenstammdaten

- (1) Der Beauftragte übernimmt zur Durchführung seiner Aufgaben nach diesem Vertrag die Kundenstammdaten des VVGG. Der VVGG kann für die ihm aus Satz 1 erwachsende Übergabepflicht einen Dritten benennen, der statt seiner diese Verpflichtung erfüllt.
- (2) Unmittelbar nach Übernahme der Kundenstammdaten überprüft der Bieter unverzüglich die Mangelfreiheit und zeigt diese unverzüglich dem Verband an. Über die Übergabe und Mangelfreiheit der Kundendaten ist zwischen dem Übergebenden und Entgegennehmenden ein entsprechendes Protokoll zu erstellen, gegenzuzeichnen und zu Händen des Verbands zu übermitteln. Für die Funktionsprüfung zur Feststellung von Mängeln, sind diese detailliert zu dokumentieren, damit Ansprüche des Verbands gegen Dritte geltend gemacht werden können. Die Dokumentation ist dem VVGG unverzüglich zu übersenden.
- (3) Dem Bieter obliegt die Pflege der Kundenstammdaten für die Laufzeit des Vertrages sowie die Übergabe der Kundenstammdaten am Ende der Vertragslaufzeit in tagesaktuellem und vertragsgemäßen Zustand. Der VVGG kann auch die Übergabe der Kundenstammdaten an einen Dritten verlangen. Verstößt der Beauftragte gegen seine vorgenannte Verpflichtungen, so kann der VVGG nach der 1. Nachbesserung, zu deren unverzüglichen Durchführung der Beauftragte verpflichtet ist, weitere Nachbesserungen ablehnen und stattdessen Schadenersatz verlangen.
- (4) Die Gebrauchsübergabe erfolgt mit Unterschrift des Vertreters des Geschäftsführers des VVGG oder eines von diesem benannten Vertreters, der auch Dritter im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 sein kann, unter ein zu erstellenden Übergabe- und Abnahmeprotokoll.

§ 10 Rechnungslegung gegen über den Kunden

- (1) Der Beauftragte wird von den Kunden Abschlagszahlungen entsprechend der jeweils gültigen Satzungs- bzw. Entgeltbestimmungen des VVGG erheben. Dabei erfolgt für die Kunden bzw. Entgeltpflichtigen die Erstellung der jährlichen Rechnungen bzw. Entgeltbescheide, mit denen gleichzeitig die Abschlagszahlungen für das Folgejahr festgelegt werden, im roulierenden Verfahren. Das Abrechnungsjahr endet dabei jeweils mit dem Tag der Ablesung des Kundenzählers. Das Ablesedatum liegt zwischen dem 25. des Monats, in dem von der jeweiligen Kundengruppe der fünfte Abschlag erhoben wurde und dem 25. des Folgemonats. Die Fakturierung der Jahresendabrechnung erfolgt zwei Kalendermonate nach dem fünften Abschlag und zwar jeweils zum 5. Werktag dieses Monats mit einer Fälligkeit von 14 Tagen nach Rechnungsdatum. In der Jahresendabrechnung werden gleichzeitig die Abschläge für das folgende Abrechnungsjahr festgelegt.

J.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

- Grundentgelte Wasserversorgung
- Mengentgelte Wasserversorgung
- Grundentgelte Abwasserbeseitigung
- Mengentgelte Abwasserbeseitigung (Einleitung in Kanal und Reinigung in KA)
- Mengentgelte Abwasserbeseitigung (KKA mit Einleitung in Kanal)
- Niederschlagswasserentgelte
- Entgelte für Fäkalschlamm
- Entgelte für Fäkalwasser
- Entgelte von Sondervertragskunden
- Entgelte für Aufwandsersätze
- Entgelte für Nebenleistungen
- sonstige Entgelte

- (3) Die durch den Beauftragten eingenommenen Beträge und Vergütungen sind täglich einem Konto des mit der kaufmännischen Buchführung beauftragten Dienstleisters des VVG gutzuschreiben.

§ 13 Leistungsstörungen

- (1) Erfüllt der Beauftragte seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht ordnungsgemäß, so kann der VVG unbeschadet seiner übrigen gesetzlichen Ansprüche dem Beauftragten einmalig schriftlich eine angemessene Frist zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen setzen. Kommt der Beauftragte seinen Pflichten innerhalb dieser Frist nicht nach, so ist der VVG berechtigt, die Leistungen auf Kosten des Beauftragten selbst durchzuführen oder durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, soweit der Beauftragte die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- (2) Kommt der Beauftragte innerhalb der vom Auftraggeber gemäß Absatz 1 gesetzten Frist seinen Verpflichtungen schuldhaft nicht nach, so hat er für jede angefangene Kalenderwoche der Nichterfüllung, nicht rechtzeitigen, nicht vollständigen oder nicht ordnungsgemäßen Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000 zu zahlen. Die Vertragsstrafen dürfen kumuliert pro Jahr einen Betrag von 5 % der gesamten Vergütung des betreffenden Kalenderjahrs nicht überschreiten. Die Vertragsstrafen nach diesem Abs. 2 dürfen kumuliert mit den Vertragsstrafen in § 8 Absatz 1 dieses Vertrages pro Jahr einen Betrag von 5 % der gesamten Vergütung des betreffenden Kalenderjahres nicht überschreiten. Beruht die nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen auf einem selbständig vertragsstrafebewehrten Umstand werden diese Vertragsstrafen auf die Vertragsstrafe nach diesem Abs. 2 angerechnet.

/

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

- (3) Im Falle höherer Gewalt, die die Parteien ganz oder teilweise an der Erfüllung ihrer Verpflichtung hindern, entbinden sie bis zum Wegfall der höheren Gewalt von der Erfüllung dieses Vertrags. Die Vertragspartei, bei der ein Fall höherer Gewalt eingetreten ist, hat die jeweils andere Partei unverzüglich hierüber zu unterrichten. Abhilfemaßnahmen sind zwischen den Parteien abzustimmen. Fälle höherer Gewalt insbesondere Krieg, innere Unruhen, Erdbeben, Explosionen, Feuer; Streik und rechtlich zulässige Aussperrung sowie andere, von den Parteien jeweils nicht zu vertretende Umstände.

§ 14 Haftung

- (1) Der Beauftragte haftet für alle Personen- und Sachschäden, die der Beauftragte oder seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen im Rahmen der Auftragsbefolgung schuldhaft verursachen.
- (2) Die Haftung richtet sich, soweit im Vertrag nichts anderes bestimmt ist, nach den gesetzlichen Vorschriften sowie den Regelungen der VOL/B.
- (3) Der Beauftragte ist verpflichtet, für die Dauer des Vertrags die erforderliche Haftpflichtversicherung abzuschließen und dem Auftraggeber auf Verlangen, unaufgefordert spätestens jedoch mit Leistungsbeginn, nachzuweisen. Diese müssen mindestens eine Deckungssumme von Euro 2 Mio. für Personenschäden sowie Euro 1 Mio. für Sachschäden aufweisen.
- (4) Der Beauftragte stellt den VVGG hiermit von allen durch Dritte gegen den VVGG erhobenen Ansprüchen –gleich aus welchem Rechtsgrund - frei, wenn und soweit diese Ansprüche auf der Nicht- oder Schlechterfüllung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag gründen. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Beauftragte die Nicht- und Schlechterfüllung der Vertragspflichten nicht zu vertreten hat. Die Freistellung sowie die Haftung gegenüber dem VVGG in Haftpflichtfällen umfasst auch Folgeschäden.
- (5) Der Beauftragte wird in Verträgen mit Dritten, die er mit der Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag beauftragt, diesem Vertrag entsprechende Haftungsregeln aufnehmen.

§ 15 Laufzeit

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.06.2005 in Kraft. Er endet zum 31.05.2010, sofern der Vertrag von einer Partei sechs Monate vor Vertragsbeendigung gekündigt wurde. Andernfalls verlängert er sich automatisch um jeweils weitere 5 Jahre. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

./

- (2) Im Fall der Beendigung dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, wird der Beauftragte gegenüber dem VVGG, oder einem von diesem benannten Dritten, die Schlussabrechnung vornehmen und dem VVGG sämtliche Daten, die dieser für die Durchführung der Kundenabrechnung benötigt, auf Datenträger oder online zur Verfügung stellen. Der VVGG oder ein von ihm benannter Dritter Dienstleister hat das Recht im Falle der außerordentlichen Kündigung –gleich welcher Partei– die Verträge, die der Beauftragte mit Dritten wegen der Durchführung des Entgelteinzugs als Verwaltungshelfer abgeschlossen hat, für die Zeit bis zum Ablauf der ordentlichen Kündigungsfrist nach Abs.1 zu übernehmen. Hinsichtlich der Mitarbeiter gilt die gesonderte Personalüberleitungsvereinbarung zwischen dem VVGG und dem Beauftragten.
- (3) Auf die Daten und ihre Übergabe i.S.d. vorstehenden Absatzes 2 ist § 9 dieses Vertrags entsprechend anzuwenden.

§ 16 Datenschutzrechtliche Bestimmungen

(1) Datenschutzrechtliche Grundlagen:

- a) Der VVGG ist eine öffentliche Stelle i.S.d. § 2 des Sächsischen Datenschutzgesetzes (SächsDSG). Bei Erfüllung der Vereinbarung nimmt der Beauftragte somit Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahr und gilt damit, im Rahmen der Aufgabenerfüllung, als öffentliche Stelle im Sinne von § 2 Abs. 2 SächsDSG. Die Ausführung der Aufgabe unterliegt daher den Bestimmungen dieses Gesetzes.
- b) Bei Erfüllung der ihr im Namen der Verbände übertragenen Aufgabe wird der Beauftragte datenverarbeitende Stelle gemäß § 3 Abs. 3 SächsDSG (Funktionsübertragung).
- c) Zur Erfüllung der an den Beauftragten übertragenen Aufgabe ist die Übernahme der Kundenstammdatei der betroffenen Anschlussnehmer vom VVGG erforderlich. Die Datenübermittlung erfolgt auf der Grundlage von § 13 Abs. 1 Nr. 1 des SächsDSG.
- d) Entsprechend den Regelungen unter § 2 dieses Vertrages ist der Beauftragte berechtigt, die technische Durchführung der Aufgabe einem Dritten zu übertragen. Wenn der Beauftragte von diesem Recht Gebrauch macht und er die technische Durchführung der Datenverarbeitung –unter besonderer Berücksichtigung der Eignung des Dritten –auf diesen überträgt, wird der Dritte als Auftragnehmer im Sinne von § 7 SächsDSG tätig.

J.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

(2) Datenschutzrechtliche Bestimmungen:

- a) Bezüglich der von ihr übernommenen Aufgabe verpflichtet sich der Beauftragte zur Einhaltung der Bestimmungen des SächsDSG und anderer Vorschriften über den Datenschutz.
- b) Der Beauftragte ist für die rechtliche Zulässigkeit der im Rahmen der Funktionsübertragung durchgeführten Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten allein verantwortlich. Dies gilt auch, soweit mit der technischen Durchführung der Datenverarbeitung Dritte beauftragt werden. Entsprechend den Regelungen des § 7 SächsDSG ist bei der Vergabe der Datenverarbeitung im Auftrag auch der Beauftragte verantwortlich für die Einhaltung dieses Gesetzes und anderer Vorschriften über den Datenschutz. Der Beauftragte wird daher insbesondere die erforderlichen personellen, technischen und organisatorischen Maßnahmen, bei Berücksichtigung der Kontrollrechte gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 8 SächsDSG, mit dem Auftragnehmer festlegen.
- c) Der Beauftragte verarbeitet oder nutzt die ihm übermittelten personenbezogenen Daten der betroffenen Anschlussnehmer ausschließlich im Rahmen ihrer Zweckbestimmung auf der Grundlage dieser vertraglichen Vereinbarungen oder schriftlicher Weisung des VVG. Außerhalb der Vereinbarung darf der Beauftragte die ihm zur Verfügung gestellten Daten weder für eigene noch für Zwecke Dritter verwenden, es sei denn, es handelt sich um Daten, die der Abrechnung der für die Abwasserentsorgung zu zahlenden Abgaben dienen. Diese Daten darf der Beauftragte den entsprechenden Entsorgungspflichtigen zum Zwecke der Abrechnung ermitteln.
- d) Ist der Beauftragte der Ansicht, dass eine Weisung gegen das SächsDSG oder andere Vorschriften über den Datenschutz verstößt, hat er den VVG unverzüglich darauf hinzuweisen.
- e) Gemäß § 6 SächsDSG ist der Beauftragte verpflichtet, bei der Verarbeitung und/oder Nutzung der ihr zugeleiteten personenbezogenen Daten das Datengeheimnis zu wahren. Der Beauftragte wird daher zu diesem Zweck ausschließlich Beschäftigte einsetzen, die entsprechend auf das Datengeheimnis verpflichtet sind und, soweit dieses innerbetriebliche Vereinbarungen und/oder Richtlinien vorsehen, weiterreichende Erklärungen abgegeben haben.

./.

- f) Die Rechte der Betroffenen sind, solange diese Vereinbarung besteht, gegenüber dem Beauftragten geltend zu machen. Der VVG wird den Beauftragten bei der Wahrung des Datenschutzes, insbesondere hinsichtlich der Benachrichtigung, Auskunftserteilung, Berichtigung, Sperrung und Löschung im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, soweit sich dies als erforderlich erweist.
- g) Für den Ersatz von Schäden, die ein Betroffener wegen einer nach dem geltenden Landesdatenschutzgesetz oder anderer Vorschriften über den Datenschutz unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung oder –nutzung im Rahmen der Vertragsverhältnisse erleidet, ist der Beauftragte gegenüber dem Betroffenen verantwortlich.
- h) Der Beauftragte verpflichtet sich, bei Beendigung der Vereinbarung alle ihm im Rahmen der Aufgabenerfüllung übergebenen Daten, Unterlagen und Aufzeichnungen zurückzugeben oder den Nachweis ordnungsgemäße Vernichtung zu führen, soweit dem nicht Aufbewahrungs- oder Nachweispflichten entgegenstehen.
- i) Dokumentationen, die dem Nachweis der ordnungsgemäßen Datenverarbeitung dienen, sind durch den Beauftragten entsprechend den jeweiligen Aufbewahrungspflichten und –fristen auf zu bewahren und dem VVG bei Beendigung der Vereinbarung zu übergeben.
- j) Der Beauftragte beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung. Er gewährleistet die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 9 SächsDSG.

§ 17 Schiedsgerichtsvereinbarung

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Entgelteinzugsvertrag zwischen den Vertragsparteien werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht entschieden. Dies gilt auch für Streitigkeiten über die Wirksamkeit, Durchführung und Beendigung des Entgelteinzugsvertrages, einzelner Vertragsbestimmungen oder etwaiger Nachträge. Das Schiedsgericht ist gleichfalls zuständig für Gestaltungsklagen aus dem Vertragsverhältnis sowie zur Feststellung der Änderung oder Ergänzung des Wortlauts dieses Entgelteinzugsvertrages.

Schließlich werden auch Streitigkeiten über die eigene Zuständigkeit und über die Wirkung und Auslegung des Schiedsvertrages sowie etwaiger Nachträge durch das Schiedsgericht entscheiden.

1.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

§ 18 Zusammensetzung und Anrufung des Schiedsgerichts

- (1) Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich zwei beisitzenden Schiedsrichtern und einem Vorsitzenden.
- (2) Jede Partei bestellt einen beisitzenden Schiedsrichter. Die von den Parteien bestellten Schiedsrichter bestellen einen Vorsitzenden, der die Befähigung zum Richteramt nach den Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland haben muss.
- (3) Die Partei, die das Schiedsgericht anrufen will, hat dies gegenüber der beklagten Partei schriftlich zu beantragen. Der Antrag muss enthalten:
 - a) die Bezeichnung der Parteien,
 - b) die Angabe des Streitgegenstandes,
 - c) einen Hinweis auf die Schiedsvereinbarung,
 - d) die Benennung eines zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichters,
 - e) die Aufforderung an die beklagte Partei, innerhalb eines Monats ihrerseits einen Schiedsrichter zu bestellen.
- (4) Wenn die beklagte Partei einen zur Annahme des Amtes bereiten Schiedsrichter innerhalb eines Monats seit der Aufforderung nicht benennt oder wenn die beiden ernannten Schiedsrichter den Vorsitzenden innerhalb eines Monats nach Benennung des zweiten Schiedsrichters nicht bestellen, wird der beisitzende Schiedsrichter bzw. der Vorsitzende auf Antrag einer Partei von dem zuständigen Oberlandesgericht (§20) bestellt.
- (5) Mehrere das Schiedsgericht anrufende Kläger oder mehrere Personen auf der Beklagtenseite gelten jeweils als eine Partei. Mehrere Kläger bzw. mehrere Beklagte können einen Schiedsrichter nur jeweils gemeinsam benennen. Die Benennung hat gegenüber allen auf Seiten der Gegenpartei beteiligten Personen zu erfolgen.
- (6) Sofern mehrere Kläger, die ihr Recht nur gemeinschaftlich geltend machen können, sich innerhalb angemessener Frist nicht auf die Person eines Schiedsrichters einigen, ist jeder Kläger berechtigt, das zuständige Oberlandesgericht (§20) um Ernennung eines gemeinsamen Schiedsrichters für die Klägerseite zu ersuchen.
- (7) Sind mehrere Personen beklagt, verlängert sich die Frist der Absätze (3) und (4) für jeden weiteren Beklagten um eine Woche.
- (8) Den Antrag gemäß Absatz (4) an das Oberlandesgericht Dresden kann jeder Kläger bzw. jeder Beklagte einzeln stellen.

./

- (9) Für die Bestellung eines Ersatzschiedsrichters gelten die Absätze (4) bis (8) entsprechend mit der Maßgabe, dass:
- a) diejenige Partei den Ersatzschiedsrichter benennen darf, die zur Bestellung des ausgefallenen Schiedsrichters befugt war und
 - b) die Fristen mit Beendigung des Amtes des bisher bestellten Schiedsrichters zu laufen beginnen.

§ 19 Schiedsverfahren

- (1) Das Schiedsgericht tagt in Grimma, dem Sitz des Verwaltungsverbandes Grimme/Geithain, es sei denn, die drei Schiedsrichter bestimmen übereinstimmend einen anderen Tagungsort.
- (2) Die Parteien sind vor dem Schiedsgericht mündlich zu hören, wenn nicht beide Parteien auf die mündliche Verhandlung verzichten.
- (3) Ändert sich die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, beschließt das Schiedsgericht in seiner neuen Zusammensetzung nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und inwieweit das bisherige Verfahren ganz oder teilweise wiederholt werden soll. Jedenfalls muss den Parteien Gelegenheit gegeben werden, sich erneut zu äußern.
- (4) Im Übrigen sind die Vorschriften des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung anzuwenden.

§ 20 Ordentliches Gericht

Zuständiges Gericht im Sinne des § 1062 Absatz 1 ZPO ist das Oberlandesgericht in Dresden.

§ 21 Aufhebung des Schiedsspruchs

Falls der Schiedsspruch nach § 1059 ZPO vom zuständigen Oberlandesgericht aufgehoben werden sollte, ist die Schiedsgerichtsvereinbarung nicht verbraucht; sie lebt vielmehr wegen des Streitgegenstandes wieder auf.

.i.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

- (2) Erfolgt während eines Abrechnungsjahres ein Kunden- bzw. Anschlussnehmerwechsel, so ist die Endabrechnung gegenüber dem ausscheidenden Kunden auf Basis des von diesem und dem neuen Kunden gemeinsam festgehaltenen Zählerstandes des Wasserzählers zu erstellen.
- (3) Die Abrechnung der Sonderkunden bzw. Sondereinleiter erfolgt nach den Bestimmungen, wie sie im jeweiligen Vertrag des VVGG mit diesen Kunden festgehalten sind.

§ 11 Mahnwesen

- (1) Sofern die Bezahlung öffentlich-rechtlicher Forderungen des Kunden zum Fälligkeitstermin nicht erfolgt, wird der Beauftragte den Kunden einmal unter Fristsetzung mahnen. Bleibt der Kunde nach der Mahnung säumig, wird der Beauftragte alle für die Verwaltungsvollstreckung und während der Verwaltungsvollstreckung notwendigen Unterlagen und Daten dem VVGG übergeben.
- (2) Sofern die Bezahlung privatrechtlicher Forderungen des Kunden zum Fälligkeitstermin nicht erfolgt, wird der Beauftragte den Kunden einmal unter Fristsetzung mahnen. Bleibt der Kunde nach der Mahnung säumig, wird der Beauftragte einen gerichtlichen Mahnbescheid erstellen und dem zuständigen Gericht übergeben. Der Beauftragte wird die fälligen Forderungen gegen Kunden wegen der in der Vergangenheit bereits Mahn- oder Vollstreckungsbescheide beantragt wurden, für den VVGG weiter verfolgen. Das schließt auch den Abschluss von Ratenzahlungsvereinbarungen mit ein. Das streitige Verfahren führt der VVGG durch. Der Beauftragte wird die dafür notwendigen Unterlagen und Daten dem VVGG übergeben.

§ 12 Verwendung der eingenommenen Beträge

- (1) Der Kunde wird die Zahlungen auf getrennte Konten des VVGG für Trinkwasser, Abwasser und Fäkalschlamm bzw. Fäkalwasser vornehmen. Soweit vom Beauftragten im Ausnahmefall Beträge bar eingenommen werden, wird der Beauftragte diese Gelder ebenfalls auf das entsprechende Konto des VVGG einzahlen.
- (2) Der Beauftragte wird die Verwendung der eingenommenen Beträge und Vergütungen getrennt nachfolgender Gliederung erfassen:

./

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

§ 22 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Auch der Verzicht auf diese Schriftformerfordernis bedarf einerseits der Schriftform.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine rechtlichgültige Regelung zu ersetzen, durch die der wirtschaftliche Zweck der ungültigen Bestimmung soweit wie möglich erreicht wird und die von Beginn der Unwirksamkeit an gilt.
- (3) Sollte in diesem Vertrag ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Parteien, diese entstandene Lücke im Sinne und Geist dieses Vertrages durch eine ergänzende Vereinbarung zu schließen. Dieser Vertrag ist nach den Grundsätzen verständiger und loyaler Vertragspartner auszulegen und zu handhaben.
- (4) Die Parteien werden jegliche Informationen, die sie durch die andere Partei aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages erlangen, vertraulich behandeln, wenn sie von der anderen Partei ausdrücklich als vertraulich bezeichnet werden oder sich die Vertraulichkeit aus ihrer Natur ergibt.
- (5) Erfüllungsort ist Grimma, Gerichtsstand ist das für Grimma zuständige Landgericht.

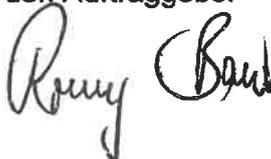
Anlagen:

1. Angebot des Beauftragten
2. Leistungsverzeichnis
3. Anlage 21 der Verdingungsunterlage
4. Anlage 22 der Verdingungsunterlage

Grimma, den 06.04.2005

Grimma, den 06.04.2005

Für den Auftraggeber



Für den Beauftragten



©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse23,01097Dresden, Tel.:0351/563300

Anlage 1: Angebot des Beauftragten

(Dem abzuschließenden Vertrag wird das Angebot des Beauftragten gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags zugrunde gelegt und als Anlage 1 dem Vertrag beigelegt.)

.I.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

Anlage 2 : Leistungsverzeichnis

(Dem abzuschließenden Vertrag wird das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung gem. § 2 Abs. 2 dieses Vertrags zugrunde gelegt und als Anlage 2 dem Vertrag beigelegt. Es wird im Rahmen der Ausschreibung daher auf das Leistungsverzeichnis der Ausschreibung verwiesen.)

.I.

©Brüggen Rechtsanwälte

Passage Königstraße/Rähnitzgasse 23, 01097 Dresden, Tel.: 0351/563300

**Berechnung des Barwertes (Gegenleistungsbarwert) des Angebotspreises (p. a.)
(entspricht Anlage 21 der Verbindungsunterlage)**

Berechnungsschema

Die Berechnung des vom Bieter auszuschreibenden Pauschalangebots hat nach dem unten beschriebenen Schema zu erfolgen, weil das Pauschalangebot in den Wertungsstufen 3 und 4 des Vergabeverfahrens (Zuschlagsverfahren) im Wege des Barwertvergleiches mit anderen Angeboten und dem Eigenerledigungsbenchmark verglichen wird. Hierzu wird ein Gegenleistungsbarwert berechnet.

Dieser Gegenleistungsbarwert, der auf Basis der fünfjährigen Kalkulation des Anbieters durch die Diskontierung des Angebotswertes errechnet wird, stellt die Grundlage für die Ermittlung des jährlichen Gegenleistungswertes dar. Dieser kann von den Angebotswerten abweichen, weil tatsächlich andere Preissteigerungen als angenommen eintreten können und sich das Mengengerüst verändern kann (vgl. Anlage 22.)

Die erforderlichen Berechnungen sind vom Bieter durch folgende Rechenmethode zu realisieren und dazustellen:

	A	B	C	D	E	F
1	Position	1.VJ *)	2.VJ	3.VJ	4.VJ	5.VJ
2	Angebot **)	503.896,-	489.566,-	466.027,-	468.170,-	473.084,-
3	Diskontierungsfaktor	1,00000	1,01380	1,02779	1,04197	1,05635
4	Zahlungsreihe diskontiert	503.896,-	482.902,-	453.426,-	449.312	447.848
5	Barwert des Angebotes	2.337.384,-				

*) VJ = Vertragsjahr

***) Der vom Anbieter zu kalkulierende unternehmerische Gewinn ist in den Angebotspreis einzurechnen

Alle Werte sind als Nettowerte zu kalkulieren, d. h. ohne Umsatzsteuer.

./.

Legende:

- Zeile 2** Hier ist der Angebotspreis für jedes einzelne Vertragsjahr darzustellen und in den Spalten B bis F einzutragen
- Zeile 3:** Die Diskontierungsfaktoren für die jährlichen Auszahlungen werden auf Basis des Preisindex "Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte" mit der Basis 2000 berechnet und beträgt im Durchschnitt der letzten drei Jahre 1,38 %. Daraus ergeben sich für die einzelnen Vertragsjahre die angegebenen unterschiedlichen Diskontierungsfaktoren.
- Zeile 4:** Die Beträge der Zeile 2 sind hier durch die Werte der Zeile 3 zu teilen (Division), jeweils für jedes einzelne Vertragsjahr (Spalten B bis F).
- Zeile 5:** Hier ist die Summe aus den Jahresbeträgen (Zeile 4, Spalten B bis F) zu bilden. Diese Summe ergibt den Angebotsbarwert (Gegenleistungsbarwert) an.

Preisberechnung Gegenleistung und Anpassung an Mengen- und Preisänderungen (entspricht Anlage 22 der Verdingungsunterlage)

Berechnung der Gegenleistung

Das Angebot des Bieters gibt einen Pauschalpreis für 5 Jahre an. Dieser wird wie folgt in Jahreszahlungen umgerechnet, wobei der Gesamtbarwert der Gegenleistung für die fünf Vertragsjahre dem Barwert des Gebotes (Angebotsbarwert, vgl. Anlage 21) entspricht:

$$BW_J = BW_G / 5$$

BW_J = Barwert des Angebotes für ein Vertragsjahr

BW_G = Gesamtbarwert des Angebotes für die fünf Vertragsjahre, entspricht dem Barwert des Gebotes (vgl. Anlage 21)

Der jährliche Gegenleistungswert entspricht dem Barwert des Angebotes für ein Vertragsjahr.

$$GW_J = BW_J$$

mit GW_J = jährlicher Gegenleistungswert

$$BW_J = \text{Barwert des Angebotes für ein Vertragsjahr}$$

Mengen- und Preisanpassung des jährlichen Gegenleistungswertes

Der *jährliche Gegenleistungswert* als Basis für die vertragsjährlichen Schlussrechnungen und die Abschläge im ersten und den folgenden Vertragsjahren wird nach jeweils 12 Vertragsmonaten an die tatsächliche Mengen- und Preisentwicklung angepasst.

Mengenentwicklung:

Die Mengenentwicklung beschreibt die Entwicklung der Summe der Anschlusszahlen für alle Anschlussarten (Trinkwasser, Abwasser, Niederschlagswasser).

Basis für die Berechnung ist die Summe der durchschnittlichen Anschlusszahlen für alle Anschlussarten, bezogen auf ein Vertragsjahr.

Preisentwicklung:

Die Preisentwicklung beschreibt die statistisch ermittelte Preissteigerung (Preisindex). Basis für die Berechnung ist die Indexentwicklung des dem Zeitpunkt der Schlussrechnung vorausgehenden Kalenderjahres.

Anpassung des jährlichen Gegenleistungswertes an die tatsächliche Mengenentwicklung

Der *jährliche Gegenleistungswert* wird auf Grundlage der Summe der durchschnittlichen Anschlusszahlen für alle Anschlussarten an die tatsächliche Mengenentwicklung angepasst. Die Anpassung erfolgt jeweils für das vergangene Vertragsjahr.

Die Anpassung erfolgt auf Grundlage des Anteils der variablen Kosten an den Eigenerledigungskosten. Diese werden auf Grundlage des Eigenerledigungsbenchmarks des Verbandes ermittelt und für die Berechnung der Mengenanpassung vorgegeben. Der Anteil der variablen Kosten beträgt ca. 15 %.

Maßgeblich sind die durchschnittlichen Anschlusszahlen des vorvergangenen Vertragsjahres als Basis und die durchschnittlichen Anschlusszahlen des vergangenen Vertragsjahres als Vergleichswert.

Der Anpassungspreis pro zusätzlicher bzw. entfallender Mengeneinheit wird wie folgt berechnet:

$$AP = (GW_j / AnZ_1) \cdot V$$

AP = Anpassungspreis pro Mengeneinheit

GW_j = mengenanzupassender jährlicher Gegenleistungswert

AnZ₁ = Summe der Anschlusszahlen des vorvergangenen Vertragsjahres

V = Anteil der variablen Kosten an den Gesamtkosten, V=15%

Anlage 4

Der mengenangepasste jährliche Gegenleistungswert wird wie folgt berechnet:

$$GW_M = GW_J + (AP * [AnZ_2 - AnZ_1])$$

GW_M = mengenangepasster jährlicher Gegenleistungswert

GW_J = mengenanzupassender jährlicher Gegenleistungswert (von Vorjahr)

AP = Anpassungspreis

AnZ_1 = Summe der Anschlusszahlen des vorvergangenen Vertragsjahres

AnZ_2 = Summe der Anschlusszahlen des vergangenen Vertragsjahres (Vertragsjahr, für welches die Mengenanpassung vorgenommen wird)

Dieser mengenangepasste jährliche Gegenleistungswert wird in einem zweiten Schritt an die tatsächliche Preisentwicklung angepasst.

Anpassung des jährlichen Gegenleistungswertes an die tatsächliche Preisentwicklung

Der mengenangepasste jährliche Gegenleistungswert wird auf der Grundlage des „Index Erzeugerpreise gewerblicher Güter“ des Statistischen Bundesamtes, Basis 2000 = 100, an die tatsächliche Preisentwicklung angepasst.

Maßgeblich ist die Indexsteigerung desjenigen Kalenderjahres, das dem Zeitpunkt der Schlussrechnung vorausgeht.

Der Anpassungsfaktor wird wie folgt berechnet:

AF = $\text{Indexwert}_2 / \text{Indexwert}_1$

AF = Anpassungsfaktor

Indexwert_2 = Indexwert zum Ende des vorangegangenen Kalenderjahres

Indexwert_1 = Indexwert zum Ende des vorletzten Kalenderjahres

1. Kc. 2. Preis-
Anpassung um 26.00 %

Der *preis- und mengenangepasste jährliche Gegenleistungswert* wird wie folgt berechnet:

$$GW_{PM} = GW_M \cdot AF$$

GW_{PM} = preis- und mengenangepasster jährlicher Gegenleistungswert

GW_M = mengenangepasster jährlicher Gegenleistungswert

Dieser *preis- und mengenangepasste jährliche Gegenleistungswert* ist die Grundlage für die Schlussrechnung und die Abschlagszahlungen des folgenden Vertragsjahres.

Abschlagszahlungen

Es werden monatliche Abschlagszahlungen in Höhe von 1/12tel des für das jeweilige Vertragsjahr maßgebenden *jährlichen Gegenleistungswertes* vom Verband an den Anbieter gezahlt.

1. Vertragsjahr:

Der maßgebende *jährliche Gegenleistungswert* für die Berechnung der Abschlagszahlungen des 1. Vertragsjahres ist der *Barwert des Angebotes für ein Vertragsjahr* (vgl. Punkt 1.1).

2. bis 5. Vertragsjahr:

Der maßgebende *jährliche Gegenleistungswert* für die Berechnung der Abschlagszahlungen des 2. bis 5. Vertragsjahres ist der *preis- und mengenangepasste jährliche Gegenleistungswert* des vergangenen Vertragsjahres.

Somit ergeben sich in den einzelnen Vertragsjahren folgende Abschlagszahlungen:

1. Vertragsjahr: Monatlich 1/12tel vom Angebotspreis (jährlicher Gegenleistungswert). Die Anpassung an die tatsächliche Mengen- und Preisentwicklung erfolgt mit der Schlussrechnung für das 1. Vertragsjahr.
2. Vertragsjahr: Monatlich 1/12tel des angepassten Schlussrechnungswertes des 1. Vertragsjahres.
3. Vertragsjahr: Monatlich 1/12tel des angepassten Schlussrechnungswertes des 2. Vertragsjahres.

4. Vertragsjahr: Monatlich 1/12tel des angepassten Schlussrechnungswertes des 3. Vertragsjahres.

5. Vertragsjahr: Monatlich 1/12tel des angepassten Schlussrechnungswertes des 4. Vertragsjahres.

Schlussrechnung

Zum Ende eines jeden Vertragsjahres wird eine prüffähige Schlussrechnung des Bieters auf Basis des für das vergangene Vertragsjahr maßgebenden *preis- und mengenangepassten Gegenleistungswertes* erstellt.

Der Betrag der Schlussrechnung ist mit der Summe der für das vergangene Vertragsjahr geleisteten Abschlagszahlungen zu verrechnen.

Umsatzsteuer

Auf die monatlichen Abschlagszahlungen ist die gesetzliche Umsatzsteuer zu berechnen. Diese wird zusammen mit der Abschlagszahlung an den Dienstleister überwiesen. Auf die Schlussrechnung ist ebenfalls Umsatzsteuer zu berechnen.

1. Nachtrag

zur Vereinbarung über den Entgelteinzug vom 06.04.2005

zwischen

dem Versorgungsverband Grimma- Geithain
- nachstehend „VVGG“ genannt -

und

der OEWA Wasser und Abwasser GmbH
- nachstehend „OEWA“ genannt -

Vorbemerkung

Die OEWA führt im Namen und für Rechnung des VVGG die Abrechnung der Leistungen des VVGG gegenüber den Entgeltspflichtigen auf Basis der vom VVGG festgesetzten Entgelte einschließlich des außergerichtlichen Mahnwesens (ohne Verwaltungsvollstreckung) durch.

Als Vergütung für ihre Leistungen erhält OEWA gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 3 des Vertrages den Angebotsbarwert. Daraus ergibt sich für das erste Vertragsjahr ein unangepasster Gegenleistungswert in Höhe von 467.477 € zzgl. Umsatzsteuer.

Dieser Gegenleistungswert wird gem. § 5 Abs. 1 des Vertrages nach Ablauf von 12 Monaten zum 01.06. des vergangenen Jahres an die tatsächliche Mengen- und Preisentwicklung angepasst. Das Vertragsjahr wird jeweils für den Zeitraum vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres definiert, auf die Jahresvergütung zahlt der VVGG monatliche Abschläge in Höhe von 1/12.

Mit der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 würde auf die gesamte Jahresvergütung (01.06.2006- 31.05.2007) die Abrechnung mit 19% Umsatzsteuer erfolgen, obwohl 7/12 der Jahresleistungen im Jahr 2006 erbracht wurden, in dem den Rechnungen noch ein Umsatzsteuersatz von 16% zugrunde zu legen war.

Mit diesem 1. Nachtrag wollen die Parteien diesem Umstand Rechnung tragen und vereinbaren das Folgende:

1. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 3 der nachfolgende Satz 4 eingefügt:

„Abweichende Zeiträume der tatsächlichen Mengen- und Preisanpassungen und daraus resultierende Abrechnungen von Teilleistungen können zwischen den Vertragspartnern gesondert schriftlich vereinbart werden.“

2. Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Regelungen der Vereinbarung über den Entgelteinzug vom 06.04.2005 unverändert fort.

Grimma, den 22.12.2006


Versorgungsverband
Grimma-Geithain

Leipzig, den 28.12.2006


OEWA Wasser und Abwasser

**Vereinbarung über abweichende Abrechnungszeiträume
gem. § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zum Entgelteinzug**

zwischen

dem Versorgungsverband Grimma- Geithain
- nachstehend „VVG“ genannt -

und

der OEWA Wasser und Abwasser GmbH
- nachstehend „OEWA“ genannt -

Vorbemerkung

Die OEWA führt im Namen und für Rechnung des VVG die Abrechnung der Leistungen des VVG gegenüber den Entgeltpflichtigen auf Basis der vom VVG festgesetzten Entgelte einschließlich des außergerichtlichen Mahnwesens (ohne Verwaltungsvollstreckung) durch.

Als Vergütung für ihre Leistungen erhält OEWA gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 3 der Vereinbarung zum Entgelteinzug den Angebotsbarwert. Daraus ergibt sich für das erste Vertragsjahr ein unangepasster Gegenleistungswert in Höhe von 467.477 € zzgl. Umsatzsteuer.

Dieser Gegenleistungswert wird gem. § 5 Abs. 1 der Vereinbarung zum Entgelteinzug nach Ablauf von 12 Monaten zum 01.06. des vergangenen Jahres an die tatsächliche Mengen- und Preisentwicklung angepasst.

Das Vertragsjahr wird jeweils für den Zeitraum vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres definiert, auf die Jahresvergütung zahlt der VVG monatliche Abschläge in Höhe von 1/12 (vgl. § 5 Abs. 3 der Vereinbarung zum Entgelteinzug).

Mit der Umsatzsteuererhöhung zum 01.01.2007 würde auf die gesamte Jahresvergütung (01.06.2006- 31.05.2007) die Abrechnung mit 19% Umsatzsteuer erfolgen, obwohl 7/12 der Jahresleistungen im Jahr 2006 erbracht wurden, in dem den Rechnungen noch ein Umsatzsteuersatz von 16% zugrunde zu legen war.

Mit dieser Vereinbarung soll diesem Umstand Rechnung getragen werden. Daher vereinbaren die Parteien gem. § 5 Abs. 1 Satz 4 der Vereinbarung zum Entgelteinzug vom 06.04.2005 in der Fassung des ersten Nachtrages vom 31.12.2006 was folgt:

- 1.) In Übereinstimmung mit § 5 Abs. 1 Satz 4 der Vereinbarung über den Entgelteinzug vom 05.04.2005 in der Fassung des ersten Nachtrages vom 31.12.2006 legen die Vertragspartner fest, dass bezüglich der zum 01.01.2007 vorgenommenen Umsatzsteuererhöhung von 16% auf 19% Teilleistungen für den Teilleistungszeitraum vom 01.06.2006 bis 31.12.2006 zum 31.12.2006 und Teilleistungen für den Teilleistungszeitraum vom 01.01.2007 bis 31.05.2007 zum 31.05.2007 abgerechnet werden.

2.) Die erbrachten Teilleistungen werden zu den Abrechnungszeiträumen anhand der Anzahl der abzurechnenden Kunden definiert.

Grimma, den *22.12.2006*


Versorgungsverband
Grimma-Geithain

Leipzig, den *28.12.2006*


OEWA Wasser und Abwasser

Anpassung

zur Vereinbarung über den Entgelteinzug vom 06.04.2005

zwischen

dem Versorgungsverband Grimma- Geithain
- nachstehend „VVGG“ genannt -

und

der OEWA Wasser und Abwasser GmbH
- nachstehend „OEWA“ genannt -

Vorbemerkung

Die OEWA führt im Namen und für Rechnung des VVGG die Abrechnung der Leistungen des VVGG gegenüber den Entgeltpflichtigen auf Basis der vom VVGG festgesetzten Entgelte einschließlich des außergerichtlichen Mahnwesens (ohne Verwaltungsvollstreckung) durch.

Als Vergütung für ihre Leistungen erhält OEWA gem. § 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 und Anlage 3 des Vertrages den Angebotsbarwert. Daraus ergibt sich für das erste Vertragsjahr ein unangepasster Gegenleistungswert in Höhe von 467.477 € zzgl. Umsatzsteuer.

Dieser Gegenleistungswert wird gem. § 5 Abs. 1 des Vertrages nach Ablauf von 12 Monaten zum 01.06. des vergangenen Jahres an die tatsächliche Mengen- und Preisentwicklung angepasst. Das Vertragsjahr wird jeweils für den Zeitraum vom 01.06. bis zum 31.05. des Folgejahres definiert, auf die Jahresvergütung zahlt der VVGG monatliche Abschläge in Höhe von 1/12.

Mit Wirkung vom 01.01.2009 soll der künftige Veranlagungszeitraum für Wasser- und Abwassergebühren identisch mit dem Kalenderjahr sein. Aus der Umsetzung dieser Maßnahmen ergeben sich für die OEWA zusätzliche Aufwendungen, welche insbesondere für die Erstellung und den Versand von Kundeninformationen, in der personellen und organisatorischen Änderung der Durchführung der Jahresablesung [Ablese-Zeitraum mit der in der Satzung festgelegten maximalen Frist von 30 Tagen von bzw. nach Ende des Berechnungszeitraumes (Kalenderjahr)- für den nächsten Ablese-Zeitraum im speziellen vom 01.12.2008-30.01.2009] und der Anschaffung von dafür einzusetzenden Ablese- Geräten liegen.

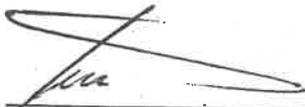
Mit dieser Anpassung wollen die Parteien diesem Umstand Rechnung tragen und vereinbaren das Folgende:

1. Dem VVGG liegt ein Angebot der OEWA Wasser und Abwasser GmbH vom 22.10.2008 vor. Darin bietet die OEWA vor genannte

Gesamtleistung für einen Betrag von 14.600 € (netto) an. Es handelt sich hierbei um eine Einmalzahlung, der VVGG erhält hierzu eine gesonderte Rechnung.

2. Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart wurde, gelten die Regelungen der Vereinbarung über den Entgelteinzug vom 06.04.2005 unverändert fort.

Grimma, den 03.12.08



Versorgungsverband
Grimma-Geithain

Leipzig, den 8.12.2008



OEWA Wasser und Abwasser